

## ÄNDERUNGEN ZU SWISS GAAP FER 16 "VORSORGEVERPFLICHTUNGEN"

Diese Änderung ist erstmals für Berichtsperioden eines am 1. Januar 2009 oder danach beginnenden Geschäftsjahrs anzuwenden.

### Erläuterungen

---

#### zu Ziffern 2 und 3

- 8 Bei allen Umsetzungsentscheiden und Berechnungen nach dieser Empfehlung gilt Folgendes:
- Massgebend für die Bilanzierung ist die Wahrscheinlichkeit und Verlässlichkeit einer wirtschaftlichen Auswirkung.
  - Bei der Bemessung von wirtschaftlichem Nutzen und wirtschaftlichen Verpflichtungen wird von möglichst objektiven, markt- und wirklichkeitsnahen Annahmen ausgegangen.

Die Ermittlung der wirtschaftlichen Auswirkungen erfolgt grundsätzlich auf der Basis der finanziellen Situation jeder Vorsorgeeinrichtung gemäss letztem Jahresabschluss, dessen Abschlussdatum nicht länger als 12 Monate zurückliegen darf. Bestehen Anzeichen (**Indicators**), die darauf hindeuten, dass sich seit dem letzten Jahresabschluss wesentliche Entwicklungen (z.B. Wertschwankungsreserven, Teilliquidationen, usw.) ergeben haben, sind deren Auswirkungen zu berücksichtigen **und im Anhang offen zu legen**.

Bei einer Unterdeckung besteht dann eine wirtschaftliche Verpflichtung, wenn die Bedingungen für die Bildung einer Rückstellung erfüllt sind. Bei einer Überdeckung besteht ein wirtschaftlicher Nutzen, wenn es zulässig und beabsichtigt ist, diese zur Senkung der Arbeitgeberbeiträge einzusetzen, aufgrund der lokalen Gesetzgebung zurückzuerstatten oder ausserhalb von reglementarischen Leistungen für einen andern wirtschaftlichen Nutzen des Arbeitgebers zu verwenden.

#### zu Ziffer 3

- 9 Anschlüsse an Gemeinschafts- und Sammeleinrichtungen (**multi-employer plans**) sind grundsätzlich gleich zu behandeln wie selbstständige und unselbstständige Vorsorgeeinrichtungen der Organisation. In der Schweiz sind Gemeinschafts- und Sammeleinrichtungen verpflichtet, die gesetzlichen Transparenzvorschriften bis auf die Stufe des einzelnen Anschlusses bzw. Vorsorgewerkes umzusetzen. Wenn beispielsweise die Anlagerisiken nicht rückversichert sind oder wenn die gesetzlichen Leistungsgarantien (Minimalverzinsung, Umwandlungssatz, usw.) von der Einrichtung getragen werden, ist die ~~finanzielle Lage des einzelnen Anschlusses bekannt. In diesen Fällen liegt in der Regel eine Nachschusspflicht der angeschlossenen Organisation vor, weshalb die finanzielle Lage des Anschlusses jährlich belegt werden muss.~~Vorsorgeeinrichtung Risikoträger. Daraus kann sich bei einer Unterdeckung der Gemeinschafts- oder Sammeleinrichtung eine Nachschusspflicht für die Organisation ergeben.

Wenn eine Vorsorgeeinrichtung nicht Risikoträger ist (beispielsweise bei einer Vollversicherung im Rahmen eines Kollektivlebensversicherungsvertrags), ist dies im Anhang offen zu legen.

Wenn bei einem Anschluss an eine Gemeinschafts-~~oder Sammeleinrichtung~~ aufgrund der umfassenden Solidaritäten innerhalb ihres des Teilnehmerkreises ~~nicht genügend die offen zu legenden Informationen für die Umsetzung von Swiss GAAP FER 16 zur Verfügung stehen, so ist dies offen zu legen~~ nicht auf Basis des individuellen

Anschlussvertrags bestimmt werden können, ist dies zusammen mit dem Deckungsgrad der Gemeinschaftseinrichtung im Anhang offen zu legen.